

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 9

Rubrik: Aus Zeit und Streit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Kunstgelehrten Gehörenden wesentlich erschwert, den Zugang zum Ganzen zu finden. Vielleicht kann das an anderer Stelle nachgeholt werden.

Besonders wertvoll ist der Anhang des Werkes mit den genauen Nachweisen des Schrifttums, den eingehenden Registern, und vor allem dem 313 Nummern umfassenden Katalog der Bildwerke. Dieser Katalog wird eine sehr erwünschte Grundlage für alle künftigen Arbeiten auf diesem Teilgebiet der schweizerischen Kunstgeschichte sein. So verdient die Genauigkeit der Ausarbeitung die gleiche Anerkennung wie das mühsame Zusammensuchen des Stoffes und wie die mustergültige Ausstattung des schönen Werkes.

H e k t o r A m m a n n.

Aus Zeit und Streit

Die Ausweisung Bassanesis im Lichte des Parteien-Interesses.

Daß der Bundesrat verfassungsmäßig berechtigt und zuständig war, den Beschluß der Ausweisung Bassanesis zu fassen, steht außer Zweifel. Kein Zweifel besteht ferner darüber, daß der Beweggrund des Bundesrates, Bassanesi wegen seiner allfälligen Gefährdung der schweizerischen Sicherheit auszuweisen, einen berechtigten außenpolitischen Gesichtspunkt darstellt. Meinungsverschiedenheit tritt erst ein hinsichtlich des Ermessens, ob ein Verbleiben Bassanesis in der Schweiz mit seinen allfälligen Folgen oder die, vor allem psychologischen, Folgen seiner Ausweisung für unser Land den größeren Schaden darstellen. Zur Beurteilung dieser Frage mag es beitragen, sich die Aufnahme des bundesrätlichen Ausweisungsbeschlusses durch die Parteien zu vergegenwärtigen.

Im Luzerner „Vaterland“ hat v. Ernst, eine der bestimmenden Kräfte der **katholisch-konservativen** Politik im Bund, geschrieben [die Sperrungen sind von uns]: „Wir hoffen, es werde eine Interpellation geben, in der begonnenen Winter-session, und es werde so zur Aussprache kommen, die notwendig ist, um die Köpfe zu klären.“ In einem zweiten Artikel ist von einer Presse die Rede, „die berufen wäre, die freisinnige Regierungsmehrheit, die sie verlangt und zugestanden [! von katholisch-konservativer Seite] erhalten hat, zu stützen. . . Die Motion Grimm wird zur allgemeinen Diskussion führen und erfordert eine Abstimmung, die die Geister scheiden wird. . . Es ist lange her, daß keine solche interessante Affäre mehr auf die Tagesordnung gelangt ist“. Die gleichen Gedanken, in etwas vergrößerter Form, drückte ein Artikel der S. A., der schweizerischen katholischen Pressekorrespondenz aus: „Die längst erwartete Frontbildung tritt in die Erscheinung zwischen der roten Internationale und der Freimaurerei. . . Es ist an der Zeit, wenn in der Eidgenossenschaft die Elemente der Ordnung sich gegen den Feldzug aufrichten, der von den Roten, von der Loge und von den linksblockeifrigen Liberalen systematisch unternommen wird. . . In der Bundesversammlung wird es hoffentlich zu einer Interpellation kommen, die . . . zum willkommenen Anlaß werden dürfte, mit dieser Brüderschaft des Umsturzes abzurechnen. Es kann ein lustiger Tanz werden.“

Die gleichen Erwartungen in Bezug auf Aussprachemöglichkeit und Scheidung der Geister hat man auf der Gegenseite, im **sozialdemokratischen** Lager, an den bundesrätlichen Ausweisungsbefehl geknüpft. Nationalrat Grimm hat bei Begründung seiner Motion im Nationalrat den Prozeß von Lugano als eine stille, aber darum um so wirksamere **Rundgebung** gegen den **Faschismus** bezeichnet. Der Ausweisungsbeschluß gegen Bassanesi bot der Sozialdemokratie Anlaß, den Bundesrat und die seinen Beschluß gutheißenden Parteien: die **katholisch-konservativen** und einen Teil der **Freisinnigen**, als Anhänger des **Faschismus**, die andere Seite, die **Sozialisten** und „auch große Teile des Bürgertums“, wie Grimm sich im Nationalrat ausdrückte, als die Verteidiger des schweizerischen **Abslrechtes** und des **Ansehens** und der **Würde** unseres Landes hinzustellen. Die sozialdemokratische Partei St. Gallen beispielsweise faßte einen Beschluß, in dem Protest er-

hoben wurde „gegen die unbegreifliche Preisgabe des Asylrechtes, die geeignet ist, das Ansehen und die Würde der Schweiz und das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit im In- und Ausland zu beeinträchtigen. Die sozialdemokratische Partei spricht die Erwartung aus, es werde die Session des Nationalrates benützt, um gegen den Ausweisungsbeschluß Stellung zu nehmen...“. In einem Aufruf des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei der Schweiz wurde dem Bundesrat vorgeworfen, er habe nicht den Mut gehabt, „die drei Italiener wegen ihrer antisaschistischen Tat vor das Gericht zu schleppen; er führte den Prozeß wegen einer lächerlichen Nebensache“; dagegen habe er sich jetzt an den Angeklagten „wegen ihrer antisaschistischen Tat“ gerächt. Der Aufruf wendet sich weiter „gegen die unwürdige Außenpolitik des Herrn Motta“ und schließt mit den Worten: „Der Bundesrat soll wissen, daß er sich mit dieser Politik in unversöhnlichem Widerspruch mit der Mehrheit des Schweizer Volkes befindet. Es lebe das Asylrecht. Nieder mit der faschistenfreundlichen Politik Mottas!“

Im freisinnigen und bürgerlichen Lager war die Meinung über die Richtigkeit des bundesrätlichen Ausweisungsbeschlusses von Anfang an gespalten. Neben zustimmenden Äußerungen fand man in bürgerlichen Blättern Äußerungen wie diese: „Die Frage darf diskutiert werden, ob im Falle Bassanesi die angeführte Verfassungsbestimmung (Art. 70 BB.) eine den Landesinteressen dienende Anwendung gefunden hat.“ In freisinnigen Blättern kamen Urteile wie diese zur Wiedergabe: „Die Motive, die den Bundesrat zu seinem Beschlusse geführt haben, werden nicht undiskutiert bleiben und so zu Auseinandersetzungen und Reibungen führen, die man nach der Verkündigung des Urteils von Lugano glücklich überwunden glaubte“ (N. Z. Z.). „Die Sonderlichkeit seiner Stellungnahme läßt dem Bundesrat auch die Kränkung nicht ersparen, er habe sich in seiner Stellungnahme durch außenpolitische Gründe leiten lassen, die in der bekannten Richtlinie der Motta'schen Außenpolitik liegen... Wir wollen nicht davon reden, daß der Nutznießer der gesamtbürgerlichen Gasse wiederum, wie schon oft, die Sozialdemokratie sein wird. Es geht um mehr. Das Volk hat dem Bundesrat sein Vertrauen zu getreuen Händen übergeben. Er hat das anvertraute Gut nicht so gewertet, wie es rechtens gewesen wäre“ (St. Galler Tagblatt). „Was namentlich in freisinnigen Kreisen dem Gasse den Boden ausgeschlagen hat, ist die anmaßende Sprache jener ultraliberalen Blätter, ... die die Hauptstütze der bundesrätlichen Politik in dieser Angelegenheit bilden.“ Im Parlament kam es dann allerdings doch nicht zu dem von katholisch-konservativer wie sozialdemokratischer Seite erwarteten „lustigen Tanz“, zu der erhofften „Scheidung der Geister“ im freisinnig-demokratischen Lager. Man wich hier gegenüber der Forderung der Motion Grimm, der Bundesrat solle auf seinen Beschluß zurückkommen, auf verfassungsrechtliches Gebiet aus: „Es kann nicht Aufgabe der eidgenössischen Räte sein — heißt es in der Erklärung der radikaldemokratischen Fraktion —, sich in eine Angelegenheit, für deren Behandlung die Verfassung dem Bundesrat die Kompetenz und die Verantwortung zuweist, ... einzumischen.“ Damit waren die Mitglieder der freisinnig-demokratischen Partei davor bewahrt, zur Sache selbst, d. h. dazu, ob der bundesrätliche Ausweisungsbeschluß richtig war oder nicht, Stellung nehmen zu müssen. Wie die Meinung innerhalb der Partei war, wurde in der Erklärung mit den Worten angedeutet: „Ob die Entschließung des Bundesrates richtig war, darüber kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Auch in unserer Gruppe ist in Übereinstimmung mit weiten Kreisen unserer Partei die Ansicht vertreten worden, daß die Ausweisung nicht notwendig war.“

Damit ist der dritte Akt des Falles Bassanesi, nachdem die italienische Presse sich, auf höhere Anordnung, auch darüber wie über den Prozeß von Lugano so gut wie ausgeschwiegen hat, äußerlich erledigt. Aber täuschen wir uns nicht darüber, daß die Nachwirkungen nach innen tiefer gehen werden als alles andere, was bisher um Bassanesi spielte. Von den Folgen einer Außenpolitik, die so gut wie ausschließlich durch die Sorge um ungestörte Beziehungen zum Ausland, oder mit anderen Worten: durch die Angst vor einzelnen mächtigen Nachbarstaaten bestimmt wird, war hier schon zur Genüge die Rede. Nach innen aber bedeutet dieser Ausgang des Bassanesihandels eine abermalige schwere Niederlage der freisinnig-demokratischen Mitte. Auch wenn im Nationalrat das Äußerste

hat vermieden werden können, ist der Angriff von Links und Rechts im wesentlichen doch geglückt. Die Mitte, der man die alleinige Verantwortung zugeschoben hat — sie wolle und besitze ja noch immer die Regierungsmehrheit —, hat nicht mit eigener Ideologie gekämpft. Ein ihr, in dieser Form, fremder Kampf ist vielmehr auf ihrem Rücken ausgefochten worden. Einigkeit und Vertrauen zu sich selbst wie zu Parlament und Landesregierung gehen abermals schwer geschädigt aus der Angelegenheit hervor. Links und Rechts werden erneute Anziehungskraft auf die Reihen ihrer Angehörigen ausüben. Gewiß hat Bundesrat Häberlin mit Recht gesagt: „Wir sind weder Faschisten noch Antifaschisten.“ Wir wollen unsere eigenen Fragen in der Tat nicht durch ausländische Ideologien hindurch sehen. Aber wenn er anderseits weiterfuhr: „Wir sind Schweizer“, so ist damit gegenüber dem Auseinandersehungswilligen und Gestaltungswilligen im eigenen Land doch nichts Zureichendes gesagt. Bringt die Mitte nicht den Geist und die Kraft auf, den Begriff „Schweizer“ erst wieder mit neuem, zukunftsweisendem Inhalt, und damit auch mit außenpolitischer Zielsicherheit zu erfüllen, dann kommt es schließlich doch früher oder später zur Aufteilung unseres Volkes in — schweizerische — „Faschisten“ und „Antifaschisten“!

Verzeichnis der in diesem Heft besprochenen Bücher.

- Béraud, Henri:** Ce que j'ai vu à Rome; Les Editions de France, Paris.
Binzer, M. v.: Die Führerauslese im Faschismus; Beher, Langensalza.
Bordeaux, Henry: La claire Italie; Plon, Paris.
Bordeaux, P. G.: La Suisse et son Armée pendant la dernière guerre; Payot, Lausanne.
Brandi, Karl: Gegenreformation und Religionskriege; Quelle & Meyer, Leipzig.
Centre International d'études sur le fascisme; Editions A. Mechelinck, Paris.
Eckmann, E. W.: Der faschistische Staat in Italien; Hirt, Breslau.
Futterer, Ilse: Gotische Bildwerke der deutschen Schweiz; Filsler, Augsburg.
Größe und Tragik eines Sieges; Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.
Heinersdorff, Ulrich: Das Arbeitsverhältnis im faschistischen Recht; Julius Springer, Berlin.
Martet: Clemenceau spricht; Rowohlt, Berlin.
Mehlis, Georg: Der Staat Mussolinis; Haberland, Leipzig.
Menzel, W.: Vom Gotteshaß; Müller, München.
Michels Robert: Italien von heute; Drell Füßli, Zürich.
Prezzolini, Giuseppe: La Cultura Italiana; Edizioni La Voce, Florenz.
Saager, Adolf: Mussolini ohne Mythos; Heß, Leipzig.

Mitarbeiter dieses Heftes:

- jur. J. H. H. Hülsmann,** Hilversum/Graaf Florislaan 30.
Dr. Emil Schmid, Basel/Leonhardsgraben 8.
Dr. Eugen Curti, Zürich/Bächtoldstraße 4.
Prof. Dr. Otto Stolz, Professor an der Universität/Jnnbrud.
Dr. Hektor Ammann, Staatsarchivar, Aarau/Feerstraße 16.
Dr. Walter Heinrich, Wien/Lindengasse 10.
Ronrad Meier, Journalist, Zürich/Winkelriedweg 74.
Pfarrer Eduard Blocher, Zürich/Gloriastraße 58.
Gottfried Zeuglin, cand. jur., Zürich/Mühlegasse 21.
Dr. Gerhard Boerlin, Appellationsgerichtspräsident, Riehen/Wentenstraße 90.
Prof. Dr. Werner Käf, Professor an der Universität Bern/Gümligen b. Bern.
Karl Lienhard, Prediger, Olten/Jurastraße 24.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Hans Dehler. **Schriftleitung u. Verlag:** Zürich 6, Hofwiesenstraße 52. — **Druck u. Versand:** A.-G. Lebr. Leemann & Co., Stoderstr. 64, Zürich 2. — **Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet.** — **Übersetzungsrechte vorbehalten.**